

Fragen und Antworten zum Verlustersatz Wein

Erstellt am: 27. September 2021

1. Wann und wo kann der Förderantrag gestellt werden?

Die Einreichung eines Förderungsansuchens ist ausschließlich über eAMA möglich. Die Antragstellung ist ab 15. Februar 2021 und bis spätestens 15. Juni 2021 möglich. Es ist ein einziger Antrag für die Zeiträume Oktober 2020 bis März 2021 zu stellen.

2. Wann erfolgt die Auszahlung der Förderung?

Für Anträge, die bis zum 30.4.2021 eingebracht werden und die Förderbedingungen erfüllen, erfolgt eine Vorschusszahlung voraussichtlich Ende Mai 2021. Die Endabrechnung erfolgt nach Abgabe der Bestandsmeldung im August 2021. Die Auszahlung erfolgt auf die im eAMA bekannt gegebene Bankverbindung.

3. Wer ist förderberechtigt?

Hinsichtlich des Betriebszweiges Wein sind grundsätzlich nur solche Betriebe förderbar, die der Verpflichtung zur Erntemeldung und zur Bestandsmeldung gem. Weingesetz unterliegen. Besteht der Betriebszweig Wein jedoch aus einem landwirtschaftlichen Betrieb und einem oder mehreren gewerblichen Weinhandelsbetrieben, so muss der landwirtschaftliche Betrieb der Verpflichtung zur Abgabe einer Erntemeldung 2018 und zumindest ein Weinhandelsbetrieb der Verpflichtung zur Abgabe einer Bestandsmeldung 2019 und 2021 unterliegen. Antragstellender Betrieb ist immer derjenige Betrieb, der die Bestandsmeldung 2019 abgegeben hat.

4. Wie wird der Umsatzrückgang ermittelt?

Zur Ermittlung des Umsatzrückgangs werden die Verkäufe der Bestandsmeldung 2019 mit den Verkäufen der Bestandsmeldung 2021 verglichen. Die zu erwartenden Verkäufe der Bestandsmeldung 2021 sind bei Antragstellung vorerst zu schätzen. Die Ermittlung des tatsächlichen Umsatzrückgangs erfolgt auf der Basis der abgegebenen Bestandsmeldung 2021. Die Verkaufsmengen werden mit den für die einzelnen Weinkategorien festgelegten Durchschnittspreisen (siehe Merkblatt) bewertet.

5. Wie wird die Beihilfenhöhe errechnet?

- Mit einem Rechenmodell werden die aufgrund des Umsatzrückgangs eingesparten Kosten für die Abfüllung und Vermarktung der nicht verkauften Weine ermittelt.
- Der Umsatzrückgang minus die eingesparten Kosten ergibt den förderfähigen Verlust. Nachdem dieser Verlust für die gesamte Zeit zwischen 2 Bestandsmeldungen ermittelt wurde (= 1 Jahr), wird mit einem Umrechnungsfaktor der Verlust pro beantragten Monat ermittelt.
- Wenn der Betriebszweig Wein aus einem landwirtschaftlichen Betrieb und einem oder mehreren gewerblichen Weinhandelsbetrieben besteht (Betriebsnummer der Bestandsmeldung ist nicht gleich mit der Betriebsnummer der Erntemeldung), so wird die Förderung an die Erntemenge des landwirtschaftlichen Betriebs angeglichen.
- Sollte das in Summe für alle Anträge zur Verfügung stehende Budget überschritten werden, so werden die einzelnen Förderbeträge aliquot gekürzt.

6. Kann ich die Beihilfenhöhe vorab ermitteln?

Auf der Homepage der AMA steht eine Modellrechnung (Excel-Tabelle) zur Verfügung, mit deren Hilfe jeder Betrieb seine voraussichtliche Förderhöhe ermitteln kann.

7. Ist es bei einer möglichen Kürzung wichtig, den Antrag frühzeitig zu stellen?

Nein, alle Anträge, die innerhalb der Frist eingebracht werden, werden gleichbehandelt.

8. Es gab einen Bewirtschafterwechsel. Wer kann die Förderung beantragen und wem steht die Unterstützung zu?

Antragsteller kann nur der bei der AMA aktuell gemeldete Bewirtschafter sein. Dieser muss sowohl die Bestandsmeldung 2019 als auch die Bestandsmeldung 2021 abgeben.

9. Gibt es eine Untergrenze und eine Obergrenze je Betrieb?

Ein Mindestauszahlungsbetrag wird demnächst kommuniziert. Der Maximalbetrag (maximale Förderhöhe) beträgt 100.000 €. Übersteigt der errechnete Förderbetrag 100.000 € wird der Verlustersatz auf den Maximalbetrag gekürzt.

Die Vorschusszahlung beträgt 50 % des Förderbetrags, jedoch max. 20.000 €.

Beispielberechnung

- Aus der Bestandsmeldung 2019 ergibt sich aufgrund der verkauften Mengen und der Durchschnittspreise ein Umsatz von 500.000 €.
- Aus den für die Bestandsmeldung 2021 geschätzten Verkäufen und den Durchschnittspreisen ergibt sich ein voraussichtlicher Umsatz von 250.000 € und somit ein Umsatzrückgang von 50 %. Der Betrieb ist daher vorschussberechtigt.
- Ein Rechenmodell (basiert auf dem Vergleich zwischen dem rückläufigen Verkauf und dem voraussichtlich gestiegenen Bestand) errechnet pauschal eingesparte Kosten aufgrund des Umsatzrückganges von 20.000 €. Der förderfähige Verlust beträgt daher (250.000 minus 20.000) 230.000 €.
- Wenn alle 6 Monate (Okt. 2020–März 2021) beantragt wurden, würde der förderfähige Verlust mit dem Faktor 0,65 multipliziert. Der Faktor von 0,65 ergibt sich aus der Tatsache, dass die Verluste vorwiegend in den Monaten Okt. 2020 – März 2021 anfallen und weniger in den anderen Monaten. Daher wird auch nicht einfach mit 0,5 vom ganzen Jahr auf 6 Monate umgerechnet, sondern eben mit 0,65. Der Faktor für den Einzelmonat beträgt dann $0,65/6 = 0,1083$. 230.000 € mal dem Faktor 0,65 ergibt somit einen förderfähigen Verlust von 149.500 €. Bei einem Fördersatz von 70 % würde das eine Förderung in der Höhe von 104.650 € ergeben, die durch die Limitierung in der Sonderrichtlinie auf 100.000 € reduziert wird.
- Besteht der Betriebszweig Wein aus einem landwirtschaftlichen Betrieb und einem oder mehreren gewerblichen Weinhandelsbetrieben (das heißt, die Betriebsnummer des Betriebes mit der Erntemeldung stimmt nicht überein mit der Betriebsnummer des Betriebs mit der Bestandsmeldung), so wird die Förderhöhe an die Produktion des landwirtschaftlichen Betriebs angepasst. Ein Beispiel: In der Erntemeldung 2018 sind 100.000 Liter Ernte erfasst; die Gesamtverkäufe der Bestandsmeldung 2019 betragen jedoch 200.000 Liter. Dies hat zur Folge, dass die Beihilfe um 50 % gekürzt wird.
- 50 % der endgültigen Beihilfe, jedoch max. 20.000,- werden als Vorschuss ausbezahlt, wenn der Antrag bis spätestens 30.4.2021 gestellt wurde.
- Auf Basis der tatsächlichen Bestandsmeldung 2021 wird dann im August 2021 die tatsächliche Förderhöhe ermittelt und der „Rest“ ausbezahlt.
- Sollten die insgesamt zur Verfügung stehenden Budgetmittel überschritten werden, so wird jeder Förderbetrag aliquot zur Überschreitung gekürzt.

10. Unter Punkt 6. in der AMA Ausfüllanleitung und Merkblatt ist anzugeben, ob ich einen Ausfallsbonus oder Umsatzeratz II beantragt habe oder beantragen werde. Um welche Förderungen handelt es sich dabei?

Dabei handelt es sich um Fördermaßnahmen, die von der COFAG abgewickelt werden. Informationen dazu sind auf folgenden Websites verfügbar:

- COFAG-Ausfallsbonus (www.fixkostenzuschuss.at)
- COFAG-Lockdown-Umsatzeratz II (www.umsatzeratz.at/indirekt)

Sollten Sie überlegen, eine solche Förderung zu beantragen, bietet es sich mitunter an, mit der Antragstellung für den Verlustersatz Wein zuzuwarten. Alle Anträge, die innerhalb der Frist eingebracht werden, werden gleichbehandelt.

Diese Förderungen schließen sich mit dem Verlustersatz Wein aus, wenn sie den antragsgegenständlichen Betriebszweig (mit-)umfassen und für denselben Betrachtungszeitraum beantragt werden.

11. Ich habe für meinen Betrieb die aws-Investitionsprämie (COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen) beantragt. Muss ich diese Förderung unter Punkt 7. der AMA Ausfüllanleitung und Merkblatt angeben?

Die aws-Investitionsprämie fällt nicht unter Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens. Daher ist die aws-Investitionsprämie hier nicht anzugeben

12. Wer kann mir genauere Auskünfte geben?

Auf der Homepage der AMA steht ein ausführliches Merkblatt zur Verfügung. Es wird dringend empfohlen, dieses Merkblatt vor der Antragstellung zu lesen!

Für fachliche Fragen des Weinbereichs (welcher Betrieb stellt den Antrag?

Zusammenhang zwischen Ernte- und Bestandsmeldung? Schätzung der Daten in der Bestandsmeldung? Ermittlung der Förderhöhe? etc.) steht Hr. Ing. Johann Unger im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

(Telefonnummer: 01 71100-602847 bzw. Johann.Unger@bmlrt.gv.at) zur Verfügung.

Für weitere fachliche Fragen im Zusammenhang mit dieser Förderung und zur Abgrenzung dieser Förderung mit anderen Covid-Förderungen stehen die Ansprechpartner der Landwirtschaftskammern zur Verfügung

13. Ist es für den Verlustersatz Wein relevant, ob ich einen Lockdown-Umsatzeratz November oder Dezember oder einen Ausfallsbonus von der AMA (Buchschenk, Urlaub am Bauernhof) erhalten habe?

Für Urlaub am Bauernhof:

Da die Förderung nicht den Betriebszweig Wein betrifft, ist diese beim Verlustersatz Wein nicht zu berücksichtigen.

Für Buschenschank:

Da die Förderung den Betriebszweig Wein betrifft, kommt es zu einer Anrechnung beim Verlustersatz Wein. Die für den jeweiligen Betrachtungszeitraum gewährte Förderung wird abgezogen, wenn sie dem antragstellenden Betrieb gewährt wurde.

Seitens der AMA wird dies im Rahmen des Auszahlungsschreibens mitgeteilt.

Es wird die gesamte für den jeweiligen Betrachtungszeitraum gewährte Förderung (Lockdown-Umsatzersatz oder Ausfallsbonus) auf den Verlustersatz Wein angerechnet, auch wenn diese den Verlustersatz Wein im jeweiligen Betrachtungszeitraum übersteigt.

Keine Anrechnung gibt es, wenn der jeweilige Betrachtungszeitraum (z.B. November 2020) im Zuge der Antragstellung nicht ausgewählt wurde. Im Rahmen eines Einspruchs per Mail an weinmarktordnung@ama.gv.at kann der Antrag auf Verlustersatz Wein für einen oder mehrere Betrachtungszeiträume zurückgezogen werden, falls die Anrechnung rückgängig gemacht werden soll. Dies kann im Einzelfall zweckmäßig sein, wenn der Lockdown-Umsatzersatz oder Ausfallsbonus in einem oder mehreren Betrachtungszeiträumen entsprechend höher ist, als der Verlustersatz Wein.

Im Rahmen eines Einspruchs per Mail an weinmarktordnung@ama.gv.at kann aber auch ein (auch schon genehmigter und ausgezahlter) Antrag auf Lockdown-Umsatzersatz oder Ausfallsbonus für einen oder mehrere Betrachtungszeiträume zurückgezogen und stattdessen der Verlustersatz Wein für die betreffenden Monate gewährt werden. Dies kann im Einzelfall zweckmäßig sein, wenn der Verlustersatz Wein in einem oder mehreren Betrachtungszeiträumen höher ist, als der Lockdown-Umsatzersatz oder Ausfallsbonus.

Bei den Überlegungen ist zu bedenken, dass Lockdown-Umsatzersatz und Ausfallsbonus zu den steuerpflichtigen Umsatzersatzten zählen.

Nach Prüfung der AMA können die Monate im Rahmen einer weiteren Auszahlung auch entsprechend berücksichtigt werden.

14. Ankreuzen von einem oder mehreren Monaten bei Frage 6. Ausfallsbonus und/oder Umsatzeratz II

Sollten Sie dies angekreuzt haben, ist eine Förderung für diese Monate im Rahmen des Verlustersatzes Wein nicht möglich.

Seitens der AMA wird dies im Rahmen des Auszahlungsschreibens mitgeteilt (inklusive der betroffenen Monate).

Wurde das Kreuz irrtümlich oder unwissentlich gesetzt und in Wirklichkeit kein Ausfallsbonus oder Umsatzeratz II für den antragstellenden Betrieb bei der COFAG beantragt oder wurde ein Antrag gestellt, der Antrag aber wieder zurückgezogen und die Zahlung rücküberwiesen, können Sie dies im Rahmen eines Einspruchs über mail to: weinmarktordnung@ama.gv.at der AMA mitteilen.

Wurde tatsächlich ein Ausfallsbonus/Umsatzeratz II für den antragstellenden Betrieb bei der COFAG beantragt, dieser aber abgelehnt, kann der Verlustersatz für die betreffenden Monate nur dann nachbezahlt werden, wenn der Antrag bei der COFAG zurückgezogen wird.

Wurde tatsächlich ein Ausfallsbonus/Umsatzeratz II bei der COFAG für den antragstellenden Betrieb beantragt, dieser genehmigt und ausgezahlt, kann der Verlustersatz für die betreffenden Monate nur dann nachbezahlt werden, wenn die Zahlung an die COFAG rücküberwiesen und der Antrag storniert wird.

Nach Prüfung der AMA können die Monate im Rahmen einer weiteren Auszahlung auch entsprechend berücksichtigt werden.

15. In welchem Verhältnis steht dieser Verlustersatz zum Fixkostenzuschuss (FKZ) 800.000?

Im Falle der Beantragung und Gewährung eines Fixkostenzuschusses gem. VO über die Gewährung eines FKZ 800.000 für den antragstellenden Betrieb für denselben Betrachtungszeitraum kommt es zu einer anteiligen Berücksichtigung des Verlustersatzes Landwirtschaft durch die COFAG. Für die Obergrenze der Förderung im Rahmen dieses Verlustersatzes (€ 100.000) ist der FKZ 800.000 nicht mehr zu berücksichtigen.

Hinweis:

Im Falle der Beantragung und Gewährung eines Fixkostenzuschusses gem. VO über die Gewährung eines FKZ 800.000 für einen anderen Betrachtungszeitraum darf es insgesamt nicht zu einer Überschreitung des beihilferechtlichen Höchstbetrages nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens in Höhe von EUR 225.000 aus für die Landwirtschaft relevanten Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens kommen.